

**Richtlinien
zum Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Ladenburg**

1. Kostenersatzpflicht
 - 1.1 Für die Leistungen der Feuerwehr wird nach Maßgabe dieses Kostenverzeichnisses Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.
 - 1.2 Kostenersatzpflichtige Leistungen liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig hergeführt wird,
 - b) die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 - c) die Gefahr oder der Schaden bei Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 - d) Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht für Fälle des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz erforderlich sind,
 - e) Feuersicherheitsdienst in Theater- und anderen Veranstaltungen (z.B. Zirkus), Versammlungen und Ausstellungen geleistet wird,
 - f) die Feuerwehr wider besseren Wissens oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wird,
 - g) durch eine private Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - h) Amtshilfe geleistet wird
 - 1.3 Kostenersatz wird nicht verlangt bei Vorliegen einer unbilligen Härte.
 - 1.4 Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Kostenschuldner
 - 2.1 Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) der Fahrzeughalter in den Fällen der Ziff. 1.2 b,
 - c) der Betreiber in den Fällen der Ziff. 1.2 c,
 - d) wer die Leistung der Feuerwehr durch sein Verhalten veranlasste oder erforderlich gemacht hat,
 - e) wer Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat,
 - f) in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - g) wer Veranstalter in den Fällen der Ziff. 1.2 e ist,
 - h) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage in den Fällen der Ziff. 1.2 g,
 - i) wem Amtshilfe geleistet wurde.
 - 2.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Entstehung der Fälligkeit der Schuld
 - 3.1 Die Schuld entsteht mit Erbringung der Leistung.

- 3.2 Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.
4. Grundlage der Kostenberechnung
- 4.1 Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügte Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis und auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden effektive Kosten berechnet.
- 4.2 Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet. Hinzu kommt bei längeren oder schmutzigen Einsätzen für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung / Verpflegung eine weitere Stunde je Feuerwehrmann.
- 4.3 Die ersatzpflichtigen Kosten für die Einsätze des Feuerwehrgesetzes für die Einsätze der Feuerwehr umfassen:
- a) die Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - b) die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken zum Einsatzort und zurück,
 - c) die Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
5. Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2003 in Kraft.

Ladenburg, den 7. Mai 2003

Rainer Ziegler
Bürgermeister

4. Fahrtkosten je Fahrzeug und Kilometer

- | | | |
|---|---------------|-------------------|
| a) Einsatzleitwagen, GW-Mess, Gerätewagen-Transport,
Mannschaftstransportwagen | bisher 0,50 € | neu 1,00 € |
| b) Löschfahrzeug, Rüstwagen,
Drehleiter etc. | bisher 1,00 € | neu 1,50 € |

5. Kosten für Schutzausrüstung (komplett neu)

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| a) Atemschutzgerät | neu 20,00 € |
| b) Atemschutzmaske | neu 10,00 € |
| c) Öl-Schutzanzug | neu 25,00 € |
| d) Gas/Säureschutzanzug | neu 80,00 € |
| e) Hitzeschutzanzug | neu 40,00 € |
| f) Prüf- und Messgeräte | neu 10,00 € |

6. Verbrauchsmittel (komplett neu)

(z.B. Pulverlöscher, CO₂-Löscher, Ölbindemittel, Schaummittel, Prüfröhrchen)

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

7. Feuersicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnacht-, Renn- und sonstige Veranstaltungen werden berechnet:

je Mann und Stunde	bisher 3,50 €	neu 12,50 €
--------------------	---------------	--------------------

Bereitstellungskosten von Fahrzeugen (zzgl. Fahrtkosten)	neu siehe Ziffer 3
---	---------------------------

8. Pauschale für

- | | | |
|---|----------------|---|
| a) einfache Einsätze zur
Wespenbekämpfung | bisher 15,00 € | neu 25,00 € |
| b) technisch aufwändige Einsätze
zur Wespenbekämpfung je nach
Zeitaufwand und Geräteeinsatz | bisher 40,00 € | neu nach
Zeitaufwand und
Geräteeinsatz |

9. Öffnen von Türen ohne

Gefahr im Verzug je nach Zeitaufwand und Geräteeinsatz

10. Einsätze außerhalb der Gemarkung von Ladenburg (Überlandhilfe etc.) erstattungsfähige Landespauschale pro Mann und Einsatzstunde

11. Pauschale für Fehlalarmierungen

durch private Brandmeldeanlagen

neu pauschal 400,00 €

12. Entsorgung von anfallendem Müll und Sondermüll

(Bindemittel, Altöl etc.) je nach tatsächlichem Aufwand

Erläuterung zum Kostenverzeichnis

1. Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ladenburg sollen weitgehend kostenfrei sein, wenn vom Feuerwehrgesetz nichts anderes vorgeschrieben wird.

2. Wie bereits teilweise in den zurückliegenden Jahren werden für verschiedene Einsätze und Tätigkeiten der Feuerwehr Ladenburg Kosten für folgende technische Hilfeleistungen erhoben:
 - 2.1 Für Ölunfälle in Haushalten und Gewerbebetrieben (ausgelaufenes Heizöl und dergleichen).
 - 2.2 Für Verkehrsunfälle, wenn Kraftstoff und Öl ausgelaufen ist und von der Feuerwehr beseitigt werden musste.
 - 2.3 Für Einsätze auf Wasserstraßen (Schiffsunfälle).
 - 2.4 Für die Bergung von Fahrzeugen, die von der Straße abgekommen sind.
 - 2.5 Für Betriebsmittel, wie Öl- und Säurebindemittel, Schaummittel und Prüfröhrchen.
 - 2.6 Für die Beseitigung von Sondermüll aus Einsätzen, Ölbindemittel) auf einer Sondermülldeponie, je nach anfallender Menge.
 - 2.7 Für die böswillige Alarmierung der Feuerwehr von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmierte.
 - 2.8 Für Ausrücken bei Fehlalarm vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage
 - 2.9 Für die Wespenbekämpfung werden bei einfachen Einsätzen ohne großen technischen Aufwand pauschal 25,00 € berechnet: Bei Einsätzen mit größerem technischen Aufwand, z.B. Einsatz der Drehleiter, Steckleitern usw., wird nach Zeitaufwand und Geräteeinsatz berechnet. Eine Garantie für einen erfolgreichen Einsatz kann nicht gegeben werden. Die technische Hilfeleistung erfolgt in diesem Falle grundsätzlich nur, wenn eine unmittelbare, mit sonstigen Mitteln nicht abzuwendende Gefahr für die Gesundheit der Betroffenen anzunehmen ist. Für alle anderen Fälle sind die Betroffenen an eine entsprechende Fachfirma zu verweisen.
 - 2.10 Für das Kellerauspumpen, wenn ein Verschulden des Eigentümers, auch durch techn. Defekte, vorliegt. Bei Einwirkungen von außen, wie Unwetter, Rückstau in der Kanalisation, Wasserrohrbruch im nicht im Privatbereich befindlichen Gelände usw., bleiben solche Einsätze kostenfrei.
 - 2.11 Für das Öffnen von Haus- und Wohnungstüren, wenn Gefahr in Verzug nicht vorliegt. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand und Geräteeinsatz. Bei tatsächlicher Gefahr im Verzug (Rettung von Menschenleben) bleibt der Einsatz kostenfrei.
 - 2.12 Für Einsätze auf Autobahnen, Bundesstraßen oder sonstigen Straßen sowie Bundeswasserstraßen außerhalb des Gemeindegebiets. Das Land gewährt auf Antrag einen Zuschuss, wenn anderweitig kein Kostenersatz verlangt werden kann.
 - 2.13 Für Einsätze auf dem Gebiet anderer Gemeinden im Rahmen der Überlandhilfe wird nur die jeweils vom Land festgelegte erstattungsfähige Stundenpauschale je eingesetztem Feuerwehrmann erhoben. Alle anderen Kosten werden nicht berechnet.
3. Rechtliche Grundlage für die Kostenerstattung ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (§ 38 Absatz 1, 2 und 3), die allgemeine Gebührensatzung der Stadt Ladenburg sowie in der konkreten Ausgestaltung das vom Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 07. Mai 2003 beschlossene Kostenverzeichnis.

Auszug aus dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg

§ 1 Begriff der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig.

- (2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Betriebsfeuerwehren die Bezeichnung „Feuerwehr“ mit und ohne Zusatz führen. Die für die Gemeindefeuerwehren vorgeschriebenen Uniformen dürfen nur Werkfeuerwehren tragen.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
- (3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr können nach Maßgabe dieses Gesetzes die Freiheit der Person (Artikel 2 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

- (1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie trägt auch die Kosten der Aus- und Fortbildung und Einsätze, soweit nicht anderes bestimmt wird. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind einheitlich zu bekleiden.
- (2) Gemeinden haben ferner auf ihre Kosten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen und für die Ausbildung und Unterkunft der Angehörigen der Feuerwehr sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und Ausrüstungsstücke erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen. Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr erlassen.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren können vom Bürgermeister verpflichtet werden, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschwasser und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden können vom Bürgermeister verpflichtet werden, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 36 Kostenersatz

- (1) Die Leistungen der Gemeindefeuerwehr im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr sollen Ersatz der Kosten verlangen
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr können die Träger der Gemeindefeuerwehr Ersatz der Kosten verlangen
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Die Träger der Gemeindefeuerwehr können Ersatz der Kosten verlangen
 1. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (4) Zu den Kosten können auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen gerechnet werden. Den Kapitalzinsen ist das um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) zugrunde zu legen, den Abschreibungen die um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- (5) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (6) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gilt für den Kostenersatz Absatz 4 entsprechend.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre